

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 42/08 B

L 4 SB 33/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 105/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes
für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Lo y t v e d sowie die Richter
K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.7.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 60 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache sowie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie hier von der Klägerin geltend gemacht wird (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält zunächst die Rechtsfrage für klärungsbedürftig, ob einzelne Behinderungen mit Werten von 50, 20, 20 und 10 nicht zwingend zu einem höheren Gesamt-GdB als 60 führen müssen. Den behaupteten Klärungsbedarf hat die Klägerin jedoch nicht hinreichend dargetan. Insbesondere fehlt es an Ausführungen dazu, ob sich eine Antwort auf die angesprochene Frage nicht bereits aus vorliegender Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts, insbesondere des BSG, gewinnen lässt (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 5 Soweit die Klägerin auch die Frage als klärungsbedürftig ansehen sollte, unter welchen Voraussetzungen ein nicht von dem im gerichtlichen Beweisbeschluss ausdrücklich benannten Sachverständigen erstelltes Gutachten verwertbar ist und ob die Verwertung eines solchen Gutachtens einen absoluten Revisionsgrund darstellt, hat sie sich ebenfalls nicht mit der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt, um einen bestehenden Klärungsbedarf zu begründen.

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diesen Erfordernissen hat die Klägerin nicht genügend Rechnung getragen.
- 7 Die Klägerin macht geltend, das erstinstanzlich von Dr. J. erstellte Gutachten sei nicht verwertbar, weil durch Beweisbeschluss des SG Prof. Dr. H. mit der Begutachtung beauftragt worden sei. Der Zusatz "oder Vertreter im Amt" sei mangels hinreichender Bestimmtheit nach der Rechtsprechung des BSG unzulässig, sodass Dr. J. sein Gutachten ohne einen entsprechenden Beweisbeschluss erstattet habe. Die Verwertung eines solchen Gutachtens durch das LSG stelle einen absoluten Revisionsgrund dar. Dieses Vorbringen leidet daran, dass die Klägerin insoweit zu Unrecht von einem absoluten Revisionsgrund ausgeht. Die Erstattung eines Gutachtens durch einen nicht ordnungsgemäß zum Sachverständigen bestellten Arzt gehört nicht zu den in § 202 SGG iVm § 547 ZPO aufgeführten absoluten Revisionsgründen. Ein solcher Mangel ist sogar durch Rügeverzicht (*vgl § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO*) heilbar (*vgl dazu BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1; BSG SozR 4-1750 § 295 Nr 1*). Dementsprechend hat es die Klägerin unterlassen, sich dazu zu äußern, ob der angeblich im erstinstanzlichen Verfahren aufgetretene Mangel im Hinblick auf § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO jetzt noch gerügt werden kann. Ebenso fehlt es an Darlegungen dazu, inwiefern das Urteil des LSG auf dem betreffenden Mangel beruhen kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

